



Politische Gemeinde Horn

Gebührentarif zum Hafenreglement

Art. 1 Liegeplatzabgabe

¹ Die Liegeplatzabgabe stellt das Entgelt für die Zurverfügungstellung des Bootsliegeplatzes durch die Gemeinde dar.

² Die Abgabe beträgt für eine Saison (01. April bis 31. März des Folgejahres):

Hafen Ost und Zentrum	Fr. 42.00 m/2*
Hafen West	Fr. 85.00 m/2*
Trockenplatz schmal (110 cm breit)	Fr. 90.00 pro Platz*
Trockenplatz mittel (220 cm breit)	Fr. 180.00 pro Platz*
Trockenplatz breit (330 cm breit)	Fr. 270.00 pro Platz*

*) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

³ Die vorstehenden Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Januar 1996, 103.1 Punkte (Mai 1993 = 100 Punkte). Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Abgabe mit Beschluss maximal im Rahmen der aufgelaufenen Teuerung auf Beginn einer neuen Saison anzupassen.

Art. 2 Betriebskostengebühr

Die Betriebskostengebühr deckt die Betriebskosten, den Unterhalt und die Reparaturen an den Hafenanlagen. Sie wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 3 Einschreibengebühr Wartelisten

¹ Die Einschreibengebühr für Einheimische ist kostenlos.

² Die Einschreibengebühr für Auswärtige beträgt Fr. 50.- für 3 Jahre und ist bei Verlängerung erneut zu entrichten.

³ Die Einschreibengebühr auf die Warteliste für einen Saisonplatz ist für alle Interessenten kostenlos.

Art. 4 Rechnungstellung / Zahlungsfrist

¹ Die Liegeplatzabgabe und die Betriebskostengebühr werden den Liegeplatzmietern von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

² Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung an die Gemeinde Horn zu bezahlen.

Art. 5 Gästegebühr

Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in den Hafenanlagen bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr **Fr. 18.--** (bzw. 20.-- Euro) zu entrichten.

Art. 6 Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat Horn erlassen am 21.12.2023 und auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Thierry Kurtzemann

Die Gemeindeschreiberin

Larissa Rumpler